

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Greiz

in der vom **01.01.2024** an geltenden Fassung unter Berücksichtigung:

1. der am 16.03.2016 in Kraft getretenen **Hauptsatzung der Stadt Greiz vom 24.02.2016** (Amtsblatt für die Stadt Greiz Nummer 03 Jahrgang 24 vom Ausgabetag Freitag 04.03.2016 Seite 9 f.) die geändert wurde durch die
2. am 02.04.2017 in Kraft getretene **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz vom 07.03.2017** (Amtsblatt der Stadt Greiz "Bürgermagazin" Ausgabe 04/2017 Jahrgang 25 vom Ausgabetag Samstag 01.04.2017 Seite 5)
3. am 07.04.2018 in Kraft getretene **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz vom 16.03.2018** (Amtsblatt der Stadt Greiz "Bürgermagazin" Ausgabe 05/2018 Jahrgang 26 vom Ausgabetag Freitag 06.04.2018 Seite 9)
4. am 08.03.2020 in Kraft getretene **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz vom 19.02.2020** (Amtsblatt der Stadt Greiz "Bürgermagazin" Ausgabe 03/2020 Jahrgang 28 vom Ausgabetag Samstag 07.03.2020 Seite 10)
5. am 01.01.2020 in Kraft getretene **4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz vom 08.05.2020** (Amtsblatt der Stadt Greiz "Bürgermagazin" Ausgabe 06/2020 Jahrgang 28 vom Ausgabetag Freitag 22.05.2020 Seite 8)
6. am 04.09.2022 in Kraft getretene **5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz vom 08.08.2020** (Amtsblatt der Stadt Greiz "Bürgermagazin" Ausgabe 10/2022 Jahrgang 28 vom Ausgabetag Samstag 03.09.2022 Seite 12 f.) und
7. am 01.01.2024 in Kraft getretenen **6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz vom 10.01.2024** (Amtsblatt der Stadt Greiz "Bürgermagazin" Ausgabe 02/2024 Jahrgang 32 vom Ausgabetag Samstag 03.02.2024 Seite 11)

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Greiz".
- (2) Als Namenszusatz wird die Bezeichnung „im Vogtland“ geführt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Greiz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Ihr Wappen zeigt im einfachen unten gerundeten Schild auf silbernem Grund ein von einer eintorigen Zinnenmauer in braunem Ziegelstein umgebenes Gebäude mit einem davorstehenden Turm links und einem aufgesetzten Turm rechts, braunem Mauerwerk, roten Dächern und goldenen Turm- und Dachspitzen; zwischen den Türmen schwebt ein schwarzes Schild, darin ein nach rechts steigender goldener Löwe mit roter Krone, Krallen und gespaltenem Schwanz (reußischer Löwe).
- (3) Als Flagge führt die Stadt Greiz das Wappen auf den Farben blau / weiß in rechteckiger Form
- (4) Ihr Siegel trägt Namen und Wappen der Stadt mit dem Hinweis auf Thüringen. Unter dieser Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

- Cossengrün / Hohndorf / Schönbach
- Gommla
- Kurtschau
- Moschwitz
- Neumühle/Elster
- Obergrochlitz / Caselwitz
- Raasdorf
- Reinsdorf
- Untergrochlitz
- Sachswitz / Dölau / Rothenthal.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Folgende Ortsteile besitzen eine Ortsteilverfassung:

- Cossengrün / Hohndorf / Schönbach
- Gommla
- Kurtschau
- Moschwitz
- Neumühle/Elster
- Obergrochlitz / Caselwitz
- Raasdorf
- Reinsdorf
- Untergrochlitz
- Sachswitz / Dölau / Rothenthal.

Die Ortsteile führen ihre Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Greiz.

(2) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte bis zu 2 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Stadt" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen

geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Stadtbediensteten unterstützt..

- d) Der Wahlleiter leitet die Bürgerversammlung. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in alphabetischer Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gelten die Bestimmungen des ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung / Einwohnerfragestunde

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung und zu Fragen zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.
- (4) Bei jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Greiz pro Sitzung gestellt werden.
- (5) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Die Frage ist kurz zu fassen und die Redezeit pro Anfragenden darf 3 Minuten nicht übersteigen. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n während der Sitzung nicht möglich, erfolgt deren Beantwortung schriftlich. Die Einwohnerfragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt..

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in der Thüringer Kommunalordnung aufgeführten Aufgaben gem. § 29 Abs. 4 der ThürKO die selbstständige Erledigung der Vornahme von Verfügungen über Vermögen der Stadt bis zu einem Wert von 13.000,- € im Einzelfall, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder dingliche Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; dies gilt nicht für Verfügungen über Vermögen der Stadt Greiz, zu denen eine Genehmigung oder sonstige staatliche Zustimmung im Sinne des § 26 Abs. 2 Ziffer 1 ThürKO notwendig ist.

§ 9 Beigeordnete

Die Stadt hat zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10 Ausschüsse und Beiräte

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (2) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.
- (3) Neben den Ausschüssen bildet die Stadt Greiz einen Seniorenbeirat und bei Bedarf einen Ausländer- und einen Jugendbeirat. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte sind durch Satzung zu bestimmen. Ein Beirat gibt sich für den Geschäftsgang zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, insbesondere mit Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen im Übrigen zur regelmäßigen Erledigung seiner inneren Angelegenheiten im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung, die das Einvernehmen der Stadt Greiz bedarf.

§ 10a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden.

Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien.

Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 3 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Stadtrat in der vom Bürgermeister nach Abs. 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrats im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden. Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Abs. 2 erforderlichen Endgeräte (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

§ 12 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Näheres regelt die Satzung über Auszeichnungen der Stadt Greiz.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrats, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
 - Mitglied des Stadtrates = Ehrenmitglied des Stadtrates,
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
 - Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 116,- € sowie ein Sitzungsgeld von 18,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Der monatliche Sockelbetrag und das Sitzungsgeld verändern sich ab dem 01.01.2025 jährlich zum 01.01. um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbG). Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter und Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalvergütung von 8,- € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbsfähig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für die weiteren Mitglieder des Ortsteilrats gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 u. 3) entsprechend. Die im Absatz 1 genannten Beträge minimieren sich jedoch um 50 von Hundert.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von	100,- €
der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion in Höhe von	100,- €
der Stadtratsvorsitzende in Höhe von	50,- €
der Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden, der erste Stellvertreter einer Stadtratsfraktion sowie	

die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen,

ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €.

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

1. Ortsteilbürgermeister:

- für Ortsteil bis 500 Einwohner:	169,00 €
- für Ortsteil von 501 bis 1.000 Einwohner:	298,00 €
- für Ortsteil von 1.001 bis 2.000 Einwohner:	376,00 €

2. der ehrenamtliche erster Beigeordneter:	400,00 €
3. der weitere ehrenamtliche Beigeordneter:	160,00 €

Die Ortsteilbürgermeister erhalten jedoch neben ihrer Aufwandsentschädigung keinen Sockelbetrag und kein Sitzungsgeld für die Teilnahmen an den Sitzungen des Stadtrates oder des Ortsteilrates nach Abs. 1. Die in Satz 1 festgesetzten Beträge für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten verändern sich ab dem 01.01.2025 jährlich zum 01.01. um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG).

- (7) An die Mitglieder der Fraktionen wird für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,- € gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, ist begrenzt auf das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates im jeweiligen Jahr. Pro Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Die in Satz 1 festgesetzten Beträge für das Sitzungsgeld verändern sich ab dem 01.01.2025 jährlich zum 01.01. um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG).

- (8) Ehrenamtlich für die Stadt Greiz tätige Bürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen.

1. Sachkundige, vom Stadtrat berufene Bürger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,- €. Es wird den sachkundigen Bürgern ein Sitzungsgeld von 16,- € gewährt.
2. Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 21,- €.
3. Die Mitglieder der Beiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von 5 € pro Sitzung.
4. Allen weiteren ehrenamtlichen tätigen Personen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 13,- € gewährt, soweit die Hauptsatzung der Stadt Greiz keine gesonderte Regelung trifft.
5. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden nur für die Monate gewährt, in denen der ehrenamtlich Tätige erwiesenermaßen an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen sein Ehrenamt ausübt.
6. Die Regelungen hinsichtlich des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.
7. Die Ersatzleistungen nach § 12 Abs. 8 werden nur auf Antrag sowie höchstens 4 Stunden pro Tag und in der Regel auch nur von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Greiz erfolgt ausschließlich durch elektronische Ausgabe der Satzungen, die auf der Internetseite der Stadt Greiz unter www.greiz.de/verwaltung/buergerservice/satzungen unter Angabe des Bereitstellungstages, bereitgestellt werden. Die Satzungen können dabei während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Greiz, Marstallstrasse 6, kostenfrei eingesehen werden und sind darüber hinaus gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

- Rathaus, Markt 12

Sollte die Verkündungstafel des Rathauses nicht nutzbar bzw. für die Öffentlichkeit nicht einsehbar sein, erfolgen die Anschläge im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Marstallstrasse 6.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung wird zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Greiz, das von der Stadt Greiz mit der namentlichen Bezeichnung „Bürgermagazin“ herausgegeben wird, informiert.

- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Beiräte und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Rathaus, Markt 12
2. Gebäude Ordnungsamt, Marienstrasse 2

Sollte die Verkündungstafel des Rathauses nicht nutzbar bzw. für die Öffentlichkeit nicht einsehbar sein, erfolgen die Anschläge im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Marstallstrasse 6.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Beiräte und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse des Stadtrates, der Beiräte und der Ortsteilräte wird ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Greiz informiert. Erreichbar sind die Informationen unter der Adresse: www.greiz.de/stadtverwaltung/stadtrat spätestens ab Beginn des 4. Tages vor den Sitzungen, die dann mindestens bis zum Ablauf des Tages eingestellt bleiben, an dem die Sitzung stattgefunden hat.“

- (4) Öffentliche Zustellungen im Sinne des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erfolgen im Geltungsbereich dieser Satzung durch Auslegung des zuzustellenden Schriftstückes im Eingangsbereich des Rathauses, Markt 12. Sollte der Eingangsbereich des Rathauses nicht nutzbar bzw. für die Öffentlichkeit nicht einsehbar sein, erfolgen die Auslegungen im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Marstallstrasse 6. Die Vornahme der öffentlichen Zustellung wird zuvor im Amtsblatt der Stadt Greiz öffentlich bekannt gegeben.

- (5) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Greiz, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Ohne dass es Bestandteil der zuvor geregelten Bekanntmachung ist, erfolgt eine zusätzliche Information durch Aushang an den weiteren Verwaltungsgebäuden der Stadt Greiz und durch die örtlichen Tageszeitung(en).

§ 15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 16 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlage: Karte der Ortsteile

gez Alexander Schulze
Bürgermeister